Bundesrat **Drucksache** **587/3/26**

19.11.26

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz)

Punkt 34 der 1070. Sitzung des Bundesrates am 20. November 2026

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 2 Nummer 12 (§ 59b SGB XI)

Der Bundesrat stellt fest, dass die durch § 59b SGB XI geplante pauschale Beitragspflicht der Arbeitgeber in der sozialen Pflegeversicherung für geringfügig Beschäftigte (sog. Minijobs) zu erheblichen weiteren finanziellen Mehrbelastungen für die Wirtschaft führt. Die Beitragspflicht mindert die Attraktivität von Minijobs für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und gefährdet so den Erhalt dieser Beschäftigungsform in ihrer bewährten Ausgestaltung. Dies gilt ebenso für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten, für die § 59b SGB XI eine reduzierte Beitragspflicht des Arbeitgebers in Höhe von 1,5 Prozent des Arbeitsentgelts vorsieht.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, die arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Auswirkungen der vorgesehenen Beitragspflicht umfassend zu prüfen und dabei insbesondere die Auswirkungen auf Umfang und Angebot geringfügiger Beschäftigung einzubeziehen. Der Bundesrat sieht die Einführung der pauschalen Beitragspflicht kritisch; der Fortbestand der Minijobs ist von großer Bedeutung.

Begründung:

Die soziale Pflegeversicherung steht vor erheblichen finanziellen Herausforderungen. Maßnahmen zur Stabilisierung ihrer Finanzierung sind daher grundsätzlich erforderlich. Sie sollten jedoch so ausgestaltet werden, dass ihre

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die Wirtschaft angemessen berücksichtigt werden.

Die vorgesehene Beitragspflicht nach § 59b SGB XI erhöht die Lohnnebenkosten für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die geringfügig Beschäftigte einsetzen. Für Privathaushalte sieht der Gesetzentwurf zwar einen reduzierten Beitragssatz vor; auch dieser führt jedoch zu zusätzlichen Kosten. Gerade bei geringfügigen Beschäftigungen kann eine solche Mehrbelastung die Entscheidung beeinflussen, einen neuen Minijob anzubieten oder bestehende fortzuführen.

Minijobs ermöglichen vielen Menschen eine flexible Beschäftigung, etwa neben familiären Verpflichtungen, Ausbildung oder Rente. Eine Verteuerung kann deshalb sowohl Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber als auch bestehende Beschäftigte, sowie Arbeitssuchende treffen und den Zugang zu dieser Beschäftigungsform erschweren.